

Ministerium für Inneres, Bildung und Umwelt
Frau Regierungsrätin Dominique Hasler
Regierungsgebäude
Peter-Kaiser-Platz 1
Postfach 684
9490 Vaduz

Schaan, 21. April 2020

Stellungnahme des Frauennetzes zum Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes sowie des Ehegesetzes

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Wir erlauben uns, zum Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes sowie des Ehegesetzes eine Stellungnahme abzugeben.

Die gegenständliche Vorlage zielt darauf ab, durch eine Anpassung des Bürgerrechtsgesetzes und des Ehegesetzes einen Missbrauch bei Einbürgerung infolge Eheschliessung zu verhindern.

Bei der Anpassung des §5 des Bürgerrechtsgesetzes geht es um die Voraussetzungen einer Einbürgerung infolge Eheschliessung. So soll die Doppelzählung der Wohnsitzjahre infolge Eheschliessung neu nur erfolgen, wenn auch tatsächlich ein gemeinsamer Wohnsitz besteht. Mit dieser neuen Massnahme wird unseres Erachtens ein Missbrauch einfach und wirksam verhindert.

Die Abänderung von § 55 des Ehegesetzes (Die Frist von drei Jahren des Getrenntlebens bei einer Scheidung auf Klage soll auf ein Jahr gesenkt werden) ist zur Verhinderung missbräuchlicher Einbürgerungen hingegen kaum relevant. Umso mehr, wenn man sich vergegenwärtigt, dass 2018 nur gerade zehn Frauen und elf Männer von einer erleichterten Einbürgerung infolge Eheschliessung profitierten. Und bei dieser geringen Gesamtzahl wird es wohl nur ganz vereinzelt zu Fällen kommen, die nur aufgrund der dreijährigen Trennungsfrist die nötige Frist von 10 Jahren bzw. 5 Jahren in aufrechter Ehe erfüllen.

Für die Mehrheit der Scheidungsfälle (2018 wurden gemäss Zivilstandstatistik 74 Männer und 69 Frauen geschieden) ist jedoch die vorgeschlagene Massnahme der Herabsetzung der Trennungsfrist bei einer Scheidung auf nur ein Jahr überaus nachteilig und nicht angemessen.

Das Frauennetz schliesst sich diesbezüglich der Argumentation der *infra* an, die aufgrund ihrer Beratungstätigkeit viel Erfahrung und Know-How in Ehe- und Scheidungsfragen aufweist.

Wie die infra und analog zur schweizerischen Regelung plädiert das Frauennetz Liechtenstein darum für eine Trennungszeit von zwei Jahren. Diese Frist erachten wir auch im Hinblick auf den Ehegattenunterhalt während der Trennungsphase für angemessen und fair.

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge und unsere Argumentation in Ihre Überlegungen einzubeziehen.

Freundliche Grüsse

Claudia Heeb-Fleck

im Namen des Vorstands Frauennetz Liechtenstein